

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Aufhebung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

In Anbetracht der Schuldenlast, der Neuverschuldung des Freistaates Thüringen und der mittelfristigen Finanzplanung müssen sämtliche Ausgaben des Landes auf Effizienz und Effektivität überprüft werden. Besonders betrifft das jene Leistungen, die die bestehende Gesetzgebung des Bundes ergänzen sollen. Hierzu ist auch das Thüringer Erziehungsgeld zu zählen.

Im Gesetzentwurf der Landesregierung zum Thüringer Erziehungsgeldgesetz vom 19. November 1993 (Drucksache 1/2849) wird das Regelungsbedürfnis für Thüringen mit der "empfindliche(n) Einkommenslücke für Eltern, die ihr Kind in der Kleinkindphase vor Aufnahme in den Kindergarten unter Ausnutzung des Erziehungsurlaubs selbst erziehen und betreuen wollen" begründet. Seit dieser Zeit kam es auf Bundesebene mit der Einführung des Elterngeldes und der Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes sowie der Reform des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) zu einer grundsätzlichen Verschiebung der Ausgangssituation für das Thüringer Erziehungsgeld. Da durch den nahtlosen Übergang vom Elterngeld zum Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz die Einkommenslücke geschlossen wurde, entfällt die Grundlage für das Thüringer Erziehungsgeld.

Die ursprüngliche Intention der Einführung des Landeserziehungsgeldes war es, die wirtschaftliche Situation der Familien zu verbessern. Kurzfristig konnte dies durch die Gewährung von Erziehungsgeld auch tatsächlich erreicht werden. Diese Art der Familienförderung stellt jedoch weder gesamtwirtschaftlich noch für die Familien eine nachhaltige Politik dar. Studien zur Wirksamkeit des Thüringer Erziehungsgeldes liegen nicht vor.

Eine wirtschaftlich stabile Situation von Familien und eine effektive Bekämpfung von Kinderarmut können nur über gesicherte Arbeitsverhältnisse der Eltern und hochwertige Bildungsangebote für die Kinder garantiert werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird das Thüringer Erziehungsgeld in seiner bisherigen Form aufgehoben und Direktzahlungen an die Eltern abgeschafft. Dadurch kann die Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und mithin die frühkindliche Bildung verbessert werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Thüringer Erziehungsgeld kostete dem Freistaat Thüringen in den vergangenen Jahren zwischen 34 und 37 Millionen Euro jährlich. Durch die Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes ist nicht mit einer deutlichen Reduzierung dieser Summe zu rechnen, da die Betreuungsquote bei den Ein- bis Zweijährigen signifikant geringer ausfällt als bei älteren Kindern. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass mehr Eltern das Thüringer Erziehungsgeld in Anspruch nehmen werden als bisher. Der Haushalt würde durch die Abschaffung des Erziehungsgeldes um mindestens 20 bis 25 Millionen Euro jährlich entlastet werden können.

Gesetz zur Aufhebung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufhebung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes

Das Thüringer Erziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105), wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsvorschrift

Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geborenen oder bei der berechtigten Person mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommenen Kinder gilt das Thüringer Erziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 3. Februar 2006, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105).

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Bundesrepublik Deutschland gibt im europäischen Vergleich nicht weniger Geld für Familien und Kinder aus als beispielsweise skandinavische Staaten. Mit dem eingesetzten Geld werden jedoch sehr unterschiedliche Ergebnisse erzielt. Die direkten finanziellen Transferleistungen, zu denen neben dem Elterngeld, dem Kinderfreibetrag bzw. dem Kindergeld und dem Ehegattensplitting auch das Thüringer Erziehungsgeld zählt, gehören zu den weltweit höchsten. Gleichwohl hinkt Deutschland sowohl bei Bildungsvergleichen als auch bei der Bekämpfung von Kinderarmut hinterher. Daher fordert auch die OECD eine Abkehr von der Fixierung auf direkte finanzielle Transferleistungen und stattdessen massive Investitionen in eine qualitativ hochwertige Ganztagskinderbetreuung in Deutschland. Der Freistaat Thüringen ist diesem Ziel mit der Reform des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) vom 4. Mai 2010 bedeutend näher gekommen.

Angesichts der desolaten Haushaltslage und seiner sozial-, familien- und bildungspolitischen Wirkungslosigkeit kann es für das Thüringer Erziehungsgeld keinen Bestandsschutz geben. Über den Bezugszeitraum erhalten Familien durch das Erziehungsgeld für das erste Kind insgesamt maximal 1 800 Euro. Damit entspricht die staatliche Transferleistung des Erziehungsgeldes in etwa der Höhe des durchschnittlichen Thüringer Monatsnettolohnes. In Anbetracht der hohen Opportunitätskosten aus der Unterbrechung der Arbeitstätigkeit ist es daher auch nicht ersichtlich, wie die Intention des Gesetzes der Wahlfreiheit für Eltern erreicht werden soll.

Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern hat bereits im Jahre 2005 gehandelt und das Landeserziehungsgeld abgeschafft. Die durch die Abschaffung des Erziehungsgeldes freiwerdenden Mittel können Familien in Thüringen effektiver und effizienter helfen. Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf trägt unter anderem eine weitere Stärkung der institutionellen frühkindlichen Bildung und Erziehung über einen Rechtsanspruch für Kinder ab dem ersten Lebensjahr bei.

Auch der Freistaat Thüringen sollte diese Zeichen der Zeit erkennen und die knappen finanziellen Ressourcen auf die Mittel konzentrieren, welche Kindern und Familien am nachhaltigsten dienen.

Für die Fraktion:

Siegismund